

033 Verständigung.

...

.200 Bestimmung der Ausführungs-
klassen nach Norm SIA 263/1.

*Vorgehensweise zur Bestimmung der
Ausführungs-klasse: Wahl der
Schaden-folgeklasse, der
Beanspruchungs-kategorie und der
Herstellungskategorie. Anschliessend
Bestimmung der Ausführungs-klasse, i.d.R. nach
Bauteil.*

.210 Schadensfolgeklassen nach
Norm SIA 263/1:

...

.230 Herstellungskategorien nach
Norm SIA 263/1:

...

.240 Ausführungsklassen nach Norm
SIA 263/1:

...

.250 Hersteller-Qualifikationsklas-
sen EXC1 bis EXC4 nach Norm
SIA 263/1.

...

040 Qualitätssicherung und Quali-
tätsüberwachung

041 Unterscheidung zwischen Trag-
werk und Bauprodukt.
.100 Bei der Ausschreibung eines
Tragwerks erfolgen die gesamte
Bemessung und konstruktive
Durchbildung sowie die Defi-
nition der Anforderungen an
die Qualitätssicherung bau-
seits. Der Unternehmer ist zu-
ständig für die Werkstatt-
planung und die Ausführung
der geforderten Leistungen.

.110 Diese Ausschreibungsunterlagen
beschreiben ein Tragwerk.

.120 01 Beschreibung

.130 bis .180 wie .120

041	.200	Bei der Ausschreibung eines Bauprodukts werden in den Ausschreibungsunterlagen ausschliesslich die funktionalen Anforderungen an die zu erbringende Leistung definiert, üblicherweise in einer Nutzungsvereinbarung, einer Projektbasis und den Architektenplänen. Der Unternehmer ist zuständig für die korrekte Bemessung, Planung und Ausführung, inkl. Qualitätssicherung des Bauprodukts.	
041	.210	Diese Ausschreibungsunterlagen beschreiben ein Bauprodukt.	
	.220	01	Beschreibung
	.230	bis .280 wie .220	
	.300	01	Beschreibung
	.400	bis .800 wie .300	
042		Herstellerqualifikation.	
	.100	Als zwingende Voraussetzung zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen muss der Unternehmer mindestens die nachstehend definierte Herstellerqualifikation nach Norm SIA 263/1 (Zertifizierung nach Norm SN EN 1090-1) nachweisen. Der Nachweis der Herstellerqualifikation ist durch den Unternehmer zu erbringen.	
	.110	01	Herstellerqualifikation min. EXC1. A
		02	Herstellerqualifikation min. EXC2. A
		03	Herstellerqualifikation min. EXC3. A
		04	Herstellerqualifikation min. EXC4. A
		05	Bezeichnung
	.120	bis .180 wie .110	
	.200	01	Beschreibung
	.300	bis .800 wie .200	

043	Regeln der Ausführung.			<i>Die Regeln der Ausführung dürfen für Tragwerke, die nicht im EU-Raum verbaut werden, vertraglich frei vereinbart werden.</i>	
.100	Für alle Bauprodukte sowie für Tragwerke, die im EU-Raum eingesetzt werden, sind zwingend die Regeln der Ausführung nach Norm SN EN 1090-2 zu vereinbaren. Falls die Regeln der Ausführung nach Norm SN EN 1090-2 einzuhalten sind, ist die Ausführungsklasse (EXC) zu definieren. Die Ausführungsklasse ist aufgrund der Schadensfolgeklasse (CC1 bis CC3), der Beanspruchungskategorie (SC1 und SC2) und der Herstellungskategorie (PC1 und PC2) nach den Vorgaben der Norm SN EN 1090-2 zu bestimmen. Die Ausführungsklasse darf für jedes Bauteil spezifisch festgelegt werden.				
.110	01	Regeln der Ausführung nach Norm SIA 263/1.	A		
	02	Regeln der Ausführung nach Norm SN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC1.	A		
	03	Regeln der Ausführung nach Norm SN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2.	A		
	04	Regeln der Ausführung nach Norm SN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC3.	A		
	05	Regeln der Ausführung nach Norm SN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC4.	A		
	06	Bezeichnung			
.120	bis .180 wie .110				
.200	01	Beschreibung			
.300	bis .800 wie .200				

220	Bemessung und konstruktive Durchbildung ----- . Für Tragwerke ist grundsätzlich die gesamte Bemessung und konstruktive Durchbildung aller Bauteile und Anschlussdetails dem Unternehmer bau-seits zur Verfügung zu stel-len. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in den Aus-schreibungsunterlagen aus-drücklich zu vereinbaren. . Für Bauprodukte ist grund-sätzlich die gesamte Bemessung und konstruktive Durchbildung aller Bauteile und Anschluss-details durch den Unternehmer zu erbringen. Die Bemessungs-werte der Einwirkungen sowie alle weiteren Randbedingungen werden dem Unternehmer bau-seits zur Verfügung gestellt. Abweichungen von diesem Grund-satz sind in den Ausschrei-bungsunterlagen ausdrücklich zu vereinbaren.		
221	Bemessung und konstruktive Durchbildung für Tragwerke durch den Unternehmer.		
.100	Konstruktive Durchbildung der Tragwerke durch den Unter-nehmer.		
.101	01	Alle Bauprodukte und Details, die in den Ausschreibungs-unterlagen nicht abschliessend konstruktiv durchgebildet sind.	A ..gl...
	02	Alle Knoten- und Anschluss-details.	A
	03	<i>Beschreibung</i>	
.102	bis .109 wie .101		
.200	Statische Bemessung für Bau-produkte und Anschlussdetails.		
.201	01	Alle Bauprodukte und Details, die in den Ausschreibungs-unterlagen nicht abschliessend bemessen sind.	A ..gl...
	02	Alle Knoten- und Anschluss-details.	A
	03	<i>Beschreibung</i>	
.202	bis .209 wie .201		
.801	01	<i>Beschreibung</i>	..LE...
	02	LE =	
	03	<i>Weiteres</i>	
.802	bis .889 wie .801		